

DER CAMPINGPLATZ VON SIERCK LES BAINS

03 82 83 72 39

NUTZUNGSREGELN

Nutzungsbedingungen des Campingplatzes der Gemeinde

ARTIKEL 1 : ÖFFNUNGSZEITRAUM

Der Campingplatz der Gemeinde steht von Mitte-April bis Mitte Oktober für alle Personen zur Verfügung, die individuell oder als Gruppe campen möchten. Sie benötigen nicht unbedingt eine Campinglizenz, aber ein Ausweis ist erforderlich.

ARTIKEL 2 : BEDINGUNGEN/KONDITIONEN

Eintrittsbedingungen

Um auf einem Campingplatz Einlass zu erhalten, sich dort niederzulassen, und dort zu wohnen benötigt man die Erlaubnis des Verwalters oder seines Vertreters. Dieser hat die Verantwortung darauf zu achten, dass der Campingplatz in Ordnung gehalten wird, und dass die hiesige Verordnung respektiert wird.

Um sich auf dem Campingplatz niederlassen zu können, muss man die hiesige Geschäftsordnung akzeptieren, und sich daran halten. Bei Ankunft muss der Nutzer des Campingplatzes sein Fahrzeug außerhalb des Campinggeländes parken und vor jeder Installation die Empfangsformalitäten erfüllen.

Formalitäten für die Polizeibehörden

Jegliche Person, die mindestens eine Nacht auf dem Campingplatz verbringen möchte, muss dem Verwalter oder seinem Vertreter einen Personalausweis vorlegen und das Formular für die Polizeibehörde ausfüllen. Um Tieren den Zugang zu erlauben, muss bei der Anmeldung ihr Impfpass vorgelegt werden. Jeglicher Person, die zur Ruhestörung beitragen könnte, wird der Zugang zum Campingplatz verweigert.

Minderjährige, die nicht von ihren Eltern begleitet werden, werden nicht eingelassen.

Untermiete eines Wohnwagens, eines Wohnmobils oder Ähnliches ist streng verboten.

Platzierung

Das Zelt, der Wohnwagen oder das Wohnmobil und das dazugehörige Material müssen dort platziert werden, wo der Verwalter oder sein Vertreter es angeordnet hat.

Empfangsbüro

Geöffnet von 9Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 20 Uhr.

Im Empfangsbüro erhalten Sie jegliche Informationen über die Dienstleistungen des Campingplatzes, die Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten, über sportliche Einrichtungen, touristische Attraktionen der Umgebung und diverse Adressen die nützlich sein können. Ein Buch für Beschwerdeeintragungen, oder „Kummerkasten“ steht den Campingplatz-Nutzern hier zur Verfügung. Die Beschwerden werden nur dann in Betracht gezogen, 1

wenn sie unterschrieben sind, mit Datum versehen und so präzise wie möglich formuliert werden und sich auf relativ neue Ereignisse beziehen.

Gebühren

Die Gebühren werden bei Ankunft am Empfangsbüro bezahlt. Die Zahlung ist eine Voraussetzung für die Belegung des Platzes. Die Gebühren sind am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro ausgehängt. Die Kosten richten sich nach der Anzahl der Nächte und/oder Tage, die auf dem Campingplatz verbracht werden. Falls der Camper aus jeglichem Grund seinen Aufenthalt abbrechen sollte, wird kein Geld zurückerstattet.

Abreisezeit ist vor 12 Uhr. Falls diese Uhrzeit überschritten wird, wird ein zusätzlicher Tag angerechnet. Verlängerungen müssen morgens beglichen werden.

Bei einer saisonalen oder monatlichen Miete wird um Vorkasse gebeten. Die Reservierungen sind demnach erst gültig, wenn bezahlt wurde.

Für Saison-Mieter wird ein spezieller Mietvertrag für den Stellplatz ausgehandelt, der beiden Parteien gerecht wird.

Die Nutzer des Campingplatzes werden darum gebeten, am Empfangsbüro am Vortag ihrer Abreise Bescheid zu geben, dass sie abfahren werden.

Ruhestörung

Die Nutzer des Campingplatzes werden darum gebeten, jegliche Geräusche oder Diskussionen, die die Nachbarn stören könnten, zu vermeiden.

Geräuschvolle Apparate müssen dementsprechend leise gestellt werden. Das Schließen von Autotüren oder vom Kofferraum muss so diskret wie möglich erfolgen.

Hunde und andere Tiere dürfen nie von ihrem Besitzer, der für sie die Verantwortung trägt, alleine auf dem Campingplatz gelassen werden, auch nicht, wenn sie eingeschlossen werden. Sie müssen auf dem Campingplatzgelände immer an der Leine geführt werden. Die Anzahl der Tiere ist auf drei pro Standort begrenzt. Der Impfpass der Tiere muss bei Anreise vorgelegt werden.

Zwischen 22 Uhr und 7Uhr muss absolute Ruhe herrschen.

Besucher

Besucher werden nur dann auf dem Campingplatz geduldet, wenn der Verwalter oder sein Vertreter sein Einverständnis dafür gegeben hat. Der Camper übernimmt die Verantwortung für seinen Besuch.

Der Camper kann einen oder mehrere Personen als Besuch an der Rezeption empfangen.

Falls die Besucher die Erlaubnis erhalten haben eintreten zu können, kann es sein, dass ein Gebühr erhoben wird, für den Gebrauch der Dienste/Installationen des Campingplatzes, die der Camper zu begleichen hat. Die Gebühren sind am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro ausgehängt.

Die Autos des Besuchs sind auf dem Campinggelände nicht gestattet.

Fahren und Parken auf dem Gelände

Auf dem Campinggelände müssen die Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 10km/Stunde beibehalten.

Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist das Fahren auf dem Gelände untersagt.

Auf dem Campinggelände dürfen nur Fahrzeuge fahren, die den hier wohnenden Campern gehören.

Das Parken darf nicht den Verkehr behindern oder die Installation der Neuankömmlinge stören.

Da der Anlegeplatz nicht mehr nutzbar ist, ist es verboten, ein Boot am Ufer festzumachen. Das Angeln erfolgt daher nur vom Kai am Rande der Stellplätze 27 und 30.

Instandhaltung und äußerer Aspekt der Einrichtungen

Es ist verboten, Abwasser auf den Boden oder in die Regenrinnen zu leeren. Wohnwagen und Wohnmobile müssen ihr Abwasser in die dafür vorgesehenen Einrichtungen entleeren.

Der Hausmüll, Müll jeglicher Art, Papier, muss in die Müllcontainer weggeworfen werden.

Niemand darf die Sauberkeit, die Hygiene und das Aussehen des Campingplatzes schädigen, das bezieht sich auch auf die Installationen, wie die Sanitäreinrichtungen.

Das Wäschewaschen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen wird strengstens untersagt.

Wäsche darf bis 10 Uhr in der Nähe der Wohnwagenplätze aufgehängt werden, sollte aber sehr diskret sein und die Nachbarn nicht stören. Es darf nicht an Bäumen aufgehängt werden.

Die Bepflanzungen und Blumenbeete müssen respektiert werden, es dürfen keine Nägel in die Bäume gehämmert werden, Äste dürfen nicht abgesägt werden und eigene Bepflanzungen werden nicht gestattet.

Es wird nicht erlaubt, den eigenen Platz durch eigene Mittel einzugrenzen oder den Boden hierfür einzukerben.

Derjenige, der für die Zerstörung der Pflanzen, der Einzäunungen des Geländes oder jeglicher Campingplatzeinrichtungen verantwortlich ist, haftet für den Schaden.

Der Ort, an dem sich der Camper während seines Aufenthaltes ansiedelt, soll so instand gehalten werden, wie er es bei seiner Anreise vorgefunden hat.

Sicherheit

Brandfall

Offene Feuerstellen (Holz, Kohle, etc...) sind strengstens verboten. Die Campingkocher müssen in einem guten Gebrauchszustand sein, und nicht unter gefährlichen Bedingungen gebraucht werden. Camping- und Wohnwagen, die über Gasflaschen

oder festinstallierte Gasinstallationen verfügen, müssen den Normen entsprechen und regelmäßig gewartet werden.

Im Falle eines Brandes muss direkt der Geschäftsleitung Bescheid gegeben werden. Feuerlöscher stehen zur Verfügung.

Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich am Empfangsbüro.

Diebstahl

Die Geschäftsleitung übernimmt nicht die Verantwortung im Falle eines Diebstahls. Sie hat allerdings die Aufgabe das Campinggelände zu überwachen. Der Camper ist eigenverantwortlich für seine eigenen Einrichtungen und muss jegliche verdächtige Person auf dem Gelände dem Geschäftsführer melden.

Auch wenn die Aufsicht des Geländes erfolgt, müssen die Nutzer des Campingplatzes die üblichen Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

Spiele

Störende intensive Spiele (Boules-Spiele insbesondere) dürfen in der Nähe der Wohneinrichtungen nicht stattfinden.

Kinder müssen immer unter der Aufsicht ihrer Eltern bleiben.

Wohnwagenpark

Nicht bewohnte Anlagen dürfen nur unter Einverständnis der Direktion und nur an dem angewiesenen Platz stehen bleiben. Hierfür wird eine Gebühr behoben, die am Empfangsbüro ausgehängt ist.

Aushang

Die hiesige Campingplatzverordnung ist am Eingang des Campingplatzes und am Empfangsbüro ausgehängt.

Verstoß gegen die Verordnung

Der Geschäftsführer oder sein Vertreter darf jeglicher Person, die den Aufenthalt der anderen Nutzer stören sollte, oder gegen die Verordnung verstößt, mündlich oder schriftlich - falls er es für notwendig hält – dazu anhalten die Störungen aufzugeben.

Bei schwerem wiederholtem Vergehen gegen die Verordnung, und nachdem der Nutzer dazu aufgefordert wurde sein Vergehen einzustellen, ist es dem Geschäftsführer erlaubt, den Vertrag zu kündigen.

Bei einer Straftat wird die Polizei gerufen.

Der Zugang zum Campingplatz ist für folgende Personen verboten: Nomaden, Hausierer und andere Personen deren Material nicht mit dem der anderen Campingplatznutzer harmonisiert (Doppelachsen), Personen die bei einem vorherigen Aufenthalt gegen die Verordnung verstoßen haben.

ARTIKEL 3: SPEZIELLE BEMERKUNGEN

Das Schwimmen in der Mosel ist strengstens verboten.

Der Geschäftsführer darf jegliche Person oder Gruppe zurückweisen, die in anderen Einrichtungen Probleme hervorgerufen haben, um die Ruhe des Campingplatzes aufrecht erhalten zu können.